Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg

An
Verteiler

Amt für Familie
Abteilung Familie und Kindertagesbetreuung
- Kita-Aufsicht -

Post	Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg
Sitz	Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg
Telefon	0 40 / 4 28 63-2583
E-Fax	0 40 / 4 27 96-1244
Kontakt	Ute Nießen-Singh
Zimmer	839
E-Mail	ute.niessen-singh@basfi.hamburg.de
AZ	FS 342

Hamburg, den 08.11.2017

Hinweis zur Umsetzung des § 72a Abs. 2 u. 4 Achtes Buch Sozialgesetzbuch(SGB VIII) gemäß Anlage 2 der Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe vom 07.09.2006
Hier: Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen bei einmalig oder nicht regelmäßig tätigen Personen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass geben wir einen Hinweis zur o.g. Rahmenvereinbarung.

In der Rahmenvereinbarung heißt es:

„1.2 Neben- und ehrenamtlich Tätige

Die Träger fordern von allen neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen bzw. Praktikanten und Praktikantinnen (bis zu sechs Wochen), die 16 Jahre und älter sind, immer dann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, wenn sie Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben und die entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer (qualifizierte Kontakte) dieses erfordern. Darunter fallen Tätigkeiten mit folgenden Merkmalen:

- *regelmäßige alleinige Anleitung, Leitung, Betreuung, Erziehung, Bildung, Begleitung oder pflegerische Unterstützung von Minderjährigen, d.h. selbständig und außerhalb von Anleitung und Aufsicht oder*
- *Tätigkeiten, die regelmäßige 1:1 Kontakte mit Minderjährigen ermöglichen oder*
- *die Durchführung bzw. Betreuung bei Veranstaltungen bzw. Maßnahmen, die mit Übernachtung(en) verbunden sind.*

Darüber hinaus sind spontane, nicht geplante ehrenamtliche Tätigkeiten von dem Erfordernis der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ausgenommen soweit keine Beaufsichtigung oder Betreuung über Nacht vorgesehen ist.
Die Träger haben sich ebenfalls innerhalb eines Zeitraums von maximal fünf Jahren bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen auch von neben- und ehrenamtlich Tätigen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.“

Im Einzelfall kann es darüber hinaus sinnvoll sein, sich die Führungszeugnisse auch bei Tätigkeiten, die nicht direkt unter diese Merkmale fallen, vorlegen zu lassen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kontakte zu den Kindern zwar einmalig, aber geplant und mit engem Körperkontakt verbunden sind.

Die Verantwortung für die Umsetzung des Schutzauftrags gegenüber den Kindern liegt in jedem Einzelfall beim Träger bzw. der pädagogischen Leitung.

Falls Sie unsicher sind, kontaktieren Sie im Vorfeld gerne neben der Fachberatung Ihrer jeweiligen Verbände auch die Kita-Aufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Nießen-Singh